

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47	FREITAG, DEN 22. DEZEMBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2000	Gesetz über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz – HmbVersFondsG)	399
19. 12. 2000	Gesetz über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz (Einheitssätze-Gesetz – EsG –)	401
19. 12. 2000	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2001	402
19. 12. 2000	Gesetz zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften	402
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Kostenerstattungsgesetzes	411
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Polizeikommission	412
19. 12. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes	413
19. 12. 2000	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	413
19. 12. 2000	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG)	414
19. 12. 2000	Achtes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes	414
–	Druckfehlerberichtigung	414

Gesetz

über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz – HmbVersFondsG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen mit Sitz in Hamburg. Es kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Versorgungsfonds bildet eine Rücklage zur zusätzlichen Finanzierung der Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Mittel des Versorgungsfonds dürfen nur zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richt-

rinnen und Richter sowie der Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfänger und der den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen verwendet werden. Die Mittel des Versorgungsfonds stehen ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Finanzierung entsprechender Aufwendungen zur Verfügung.

(3) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie von Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfängern und von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen den Versorgungsfonds werden nicht begründet.

§ 3

Zuführungen, Anlage der Mittel

(1) Die Rücklage nach § 2 wird aus den jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den daraus erzielten Erträgen gebildet.

Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich

1. nach den Beträgen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Versorgungszuschläge von Dritten vereinbart werden,
2. nach dem Liquiditätsgewinn, der sich jährlich aus der Verbeamtung von 1100 zuvor angestellten Lehrerinnen und Lehrern ergibt, in Höhe von jährlich 10 000 000 *DM*,
3. sowie nach weiteren Beträgen, die von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushaltsplan gesondert festgesetzt werden.

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge hat sich nach den Gesichtspunkten der Sicherheit einerseits und des Ertrages andererseits auszurichten; sie soll daher nach Maßgabe des § 54 a Absatz 2 in Verbindung mit § 54 a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfolgen. Bis zur endgültigen Anlage werden die Mittel zu Tageszinsen für Kassenkredite verzinst. Die für Finanzen zuständige Behörde darf die Anlage und Bestandsverwaltung auf eine in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen und das Nähere in Anlagerichtlinien regeln.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung, Verwaltung und Finanzwesen

(1) Die Geschäftsführung des Sondervermögens obliegt der für die Finanzen zuständigen Behörde, die das Sondervermögen auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

(2) Der für die Tätigkeit erforderliche Personal- und Sachmittelbedarf wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung ihrer Verwaltungseinrichtungen. Gesonderte Vergütungen für die Aufgabenwahrnehmung werden nicht gewährt. Aufwendersatz für Transaktionskosten des

Geldverkehrs und sonstige mit der Anlage zusammenhängende Kosten ist zulässig.

(3) Die Kassengeschäfte des Sondervermögens werden von der Landeshauptkasse der für die Finanzen zuständigen Behörde wahrgenommen.

§ 5

Vermögensstrennung

(1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Das Sondervermögen fällt bei seiner Auflösung an die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde erstellt jährlich eine Jahresrechnung, in der der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind.

(3) Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfs über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Gesetz
über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz
(Einheitssätze-Gesetz – EsG –)

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Einheitssätze nach § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), betragen für die erstmalige Herstellung von

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Fahrbahnen mit einer bituminösen Tragschicht in einer Stärke von | |
| a) 22 bis 30 cm (Bauklasse I bis III) oder mit Natursteinpflaster | 125,00 Euro/m ² |
| b) 12 bis 18 cm (Bauklasse IV bis V) oder mit Betonsteinpflaster | 112,00 Euro/m ² |
| c) 8 cm (Bauklasse VI) | 81,00 Euro/m ² |
| 2. Mischflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG und Parkflächen | 92,00 Euro/m ² |
| 3. nicht befahrbaren Wegen und Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG | |
| a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material oder als gärtnerisch angelegte Flächen | 43,00 Euro/m ² |
| b) mit einer Befestigung aus Schlacke-, Kiessand oder anderem gleichwertigen Material | 25,00 Euro/m ² |
| c) als offene Entwässerungseinrichtungen | 35,00 Euro/m ² |
| 4. Beleuchtungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage) | 5,00 Euro/m ² |
| 5. Entwässerungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage) | |
| a) Regenwassersiele | 27,00 Euro/m ² |
| b) Doppel- und Mischwassersiele | 12,00 Euro/m ² |
| c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen | 5,00 Euro/m ² |
| 6. Bäumen | 1023,00 Euro je Stück. |

(2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 gelten auch für die Erweiterung und die Herstellung bisher nicht vorhandener Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen nach § 52 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 HWG.

(3) Der Einheitssatz für die Verbesserung der Erschließungsanlagen durch Aufbringen von bituminösen Oberflächen auf Pflasterfahrbahnen beträgt 63,00 Euro/m².

(4) Für die Verbesserung der Nebenflächen und der Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen gelten die Einheitssätze nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie Nummern 4 und 5 entsprechend.

§ 2

Werden Teilanlagen einer Erschließungsanlage zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt oder ausgebaut, ist der beitragsfähige Aufwand jeweils nach dem Einheitssatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungs- oder Ausbauarbeiten für die jeweilige Teileinrichtung gilt. Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist der Einheitssatz maßgebend, der in dem Zeitpunkt gilt, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten an der Teilanlage abgeschlossen worden ist.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz vom 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) § 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge in Euro je m² oder Stück die folgenden Beträge in DM je m² oder Stück treten: Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a „244 DM/m²“, Buchstabe b „220 DM/m²“, Buchstabe c „159 DM/m²“, Nummer 2 „179 DM/m²“, Nummer 3 Buchstabe a „85 DM/m²“, Buchstabe b „48 DM/m²“, Buchstabe c „68 DM/m²“, Nummer 4 „9 DM/m²“, Nummer 5 Buchstabe a „53 DM/m²“, Buchstabe b „24 DM/m²“, Buchstabe c „10 DM/m²“, Nummer 6 „2000 DM/Stück“, Absatz 3 „123 DM/m²“.

(3) Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung oder deren Ausbau bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen worden ist, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2001

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2001

Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2001 wird auf 470 vom Hundert (v. H.) festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2001

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 v. H.,
2. für die Grundstücke auf 490 v. H.

§ 3

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Gesetz
zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz

zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem vom 6. Juli 2000 bis 7. August 2000 unterzeichneten Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Drittes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Mediengesetzes

Das Hamburgische Mediengesetz vom 20. April 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „16. Juli bis 31. August 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000 Seite 44)“ durch die Textstelle „6. Juli bis 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 406)“ ersetzt.
2. In § 7 wird hinter der Textstelle „§ 25 Absätze 1 bis 3“ die Textstelle „und § 34 Satz 2“ eingefügt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf landesweite Fernsehprogramme finden § 7 Absatz 4 Satz 2, die Voraussetzungen des § 44 Absätze 3 und 4, § 45 Absätze 1 und 2 sowie § 45 a Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung. § 44 Absatz 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sowie Dokumentarfilme einmal je zehn Minuten unterbrochen werden können; im Übrigen bleibt § 44 Absatz 5 des Rundfunkstaatsvertrages unberührt. § 45 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages gelten mit der Maßgabe, dass höchstens 16 Teleshopping-Fenster täglich zulässig sind und ihre Gesamtsendedauer sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten darf; § 45 a Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.“

4. In § 42 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 7“ durch die Bezeichnung „Absatz 6“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 48)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 51)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 48)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47)“ ersetzt.

7. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „des Frequenzverabgabegesetzes vom 20. April 1994 mit der Änderung vom 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 130, 2000 Seiten 156, 163)“ durch die Textstelle „des Frequenzverabgabegesetzes vom 20. April 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 402, 405)“ ersetzt.

8. In § 67 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 29“ durch die Bezeichnung „§ 40“ ersetzt.

9. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Ordnungswidrige Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunk veranstaltet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5a Absatz 1 oder 3 des Rundfunkstaatsvertrages Großereignisse verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
3. entgegen § 7 in Verbindung mit § 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich nicht zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,

5. entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass die Anstalt dies gestattet hat,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Absatz 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Absatz 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, außerhalb der in § 3 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Zeiten ausstrahlt,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages sonstige Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen ausstrahlt,

6. entgegen § 17 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages seiner Informationspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absätze 3 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung nicht eindeutig von anderen Programmteilen trennt, unterschwellige Techniken in der Werbung einsetzt oder eine Dauerwerbesendung zu Beginn nicht ankündigt oder während ihres Verlaufs nicht kennzeichnet,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet oder virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und ähnlich gegliederte Sendungen über Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping-Spots nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen § 20 in Verbindung mit den in § 44 Absätze 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 45 a des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt, oder Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtdauer drei Stunden pro Tag überschreitet, oder Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,

8. entgegen § 21 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist, oder entgegen § 21 in Verbindung mit § 8 Absätze 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,

9. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Anstalt vorlegt,

10. entgegen § 48 Absatz 1 nicht zulassungsbedürftige Programme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

11. entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages die Nutzung von Programmangeboten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für sonstige Zwecke abhängig macht,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages den Nutzer nicht nach der Maßgabe des § 47 Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages unterrichtet,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 8 des Rundfunkstaatsvertrages die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 a Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Inanspruchnahme von Rundfunk und seine Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 a Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht die in § 47 a Absatz 2 Nummern 1 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages genann-

ten technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 a Absatz 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 b oder § 47 c des Rundfunkstaatsvertrages personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 f Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt,

12. entgegen einer Beanstandung nach § 60 Absatz 1 den Rechtsverstoß fortsetzt oder wiederholt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Anstalt mitteilt,

entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 7 des Rundfunkstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Anstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht,

2. entgegen § 26 Absatz 3 es unterlässt, Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, unverzüglich der Anstalt mitzuteilen,

3. entgegen § 51 in Verbindung mit § 52 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt,

entgegen § 51 in Verbindung mit § 52 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Verbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbietet,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betreibt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Aufnahme eines Dienstes nach § 53 Absatz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Anstalt nicht unverzüglich mitteilt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 2, 3 oder 4 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter eines

Dienstes nach § 53 Absatz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder nicht in ausreichendem Maße offen legt oder

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages der Anstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht in ausreichendem Maße offen legt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 603), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2432, 2445). Bei bundesweit verbreiteten Programmen hat die Anstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in 6 Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Frequenzvergabe-Gesetzes

Hinter § 2 Absatz 4 des Frequenzvergabe-Gesetzes vom 20. April 1994 mit der Änderung vom 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 130, 2000 Seiten 156, 163) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen weist der Senat abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 den Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt gemäß den Bestimmungen in § 52a des Rundfunkstaatsvertrages zu.“

Artikel 4

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 156, 163), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Textstelle „80 v. H.“ durch die Textstelle „72 v. H.“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Textstelle „20 v. H.“ durch die Textstelle „28 v. H.“ ersetzt.
3. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Er verwendet sie für die Förderung des Medienstandortes Hamburg, insbesondere
 1. vorrangig für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich,
 2. zur Förderung von Institutionen des dualen Rundfunks sowie für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie
 3. bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.“
4. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.“
5. Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Währungsumstellung

Artikel 2 Nummer 10 (§ 69 Absatz 2 des Hamburgischen Mediengesetzes) gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages 250 000 Euro der Betrag von 500 000 Deutsche Mark tritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.

b) Nach „§ 52 Weiterverbreitung“ wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a Zuweisung digitaler terrestrischer, Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.

2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichter-

lichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

4. § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterliches Verfahren“.

b) Im 2. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterlichen Verfahrens“.

5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für

den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2“.

bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“.

ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.

eee) Nummer 29 wird gestrichen.

fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.

ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Satz 1“.

hhh) Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,

2. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht;

4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000,- Euro“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nummer 34 bis 41“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nummer 30 bis 37“.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

10. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.“

11. In § 53 a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2“.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Gegendarstellung

- (1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.
- (2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.
- (3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.“
3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Ent-

gelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
3. In § 28 Nummer 7 wird der Betrag „500 000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „250 000,- Euro“.
4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nummer 7 wird der Betrag „250 000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „125 000,- Euro“.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

Artikel 5

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
2. In § 10 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

Artikel 6

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körper-

schaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ 7,7297 vom Hundert.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „210 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „121,71258 Mio. Euro“.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag 1 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „511.290 Euro“.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

b) In Satz 4 werden die Worte „zu demselben Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „erstmals zum 31. Dezember 2005“.

c) In Satz 5 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „zu diesen Zeitpunkten“.

Artikel 7

Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500.000,- Euro“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

Artikel 8

Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Artikel 9

Währungsumstellung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

2. § 28 Nummer 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „250 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „500 000,- Deutsche Mark“.

3. § 28 Nummer 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „125 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „250 000,- Deutsche Mark“.

4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:

a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „5,32 Euro“ ersetzt durch den Betrag „10,40 Deutsche Mark“.

- bb) In Nummer 2 wird der Betrag „10,83 Euro“ ersetzt durch den Betrag „21,18 Deutsche Mark“.
- b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „238,05 Mio. Deutsche Mark“.
- c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „511 290 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“.
- d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „5,62419 Mio. Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „11 Mio. Deutsche Mark“.
5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500.000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Erwin Teufel
den 14. Juli 2000

Für den Freistaat Bayern:

gez. Edmund Stoiber
den 14. Juli 2000

Für das Land Berlin:

gez. Eberhard Diepgen
den 14. Juli 2000

Für das Land Brandenburg:

gez. Manfred Stolpe
den 14. Juli 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Henning Scherf
Bremen, den 6. Juli 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Ortwin Runde
Hamburg, den 14. Juli 2000

Für das Land Hessen:

gez. F. J. Jung
Wiesbaden, den 14. Juli 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

gez. H. Ringstorff
den 14. Juli 2000

Für das Land Niedersachsen:

gez. Sigmar Gabriel
Bonn, den 14. Juli 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Wolfgang Clement
Düsseldorf, den 7. Juli 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Kurt Beck
Mainz, den 7. August 2000

Für das Saarland:

gez. Peter Müller
Saarbrücken, den 14. Juli 2000

Für den Freistaat Sachsen:

gez. Kurt Biedenkopf
Bonn, den 14. Juli 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt:

gez. Reinhard Höppner
Bonn, den 14. Juli 2000

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Heide Simonis
Bonn, 14. Juli 2000

Für den Freistaat Thüringen:

gez. Bernhard Vogel
Bonn, den 14. Juli 2000

Protokollerklärungen:

Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum

31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnitts des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

Gesetz

zur Änderung des Kostenerstattungsgesetzes

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Kostenerstattungsgesetz (KostEG) vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c des Baugesetzbuchs (Kostenerstattungsgesetz – KostEG –)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Werden Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1 a Absatz 3, § 9 Absatz 1 a, §§ 135 a bis c und 200 a des Baugesetzbuchs

(BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs nach § 9 Absatz 1 a BauGB den Grundstücken zugeordnet und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder den von ihr Beauftragten durchgeführt, so werden zur Deckung der Kosten Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieses Gesetzes erhoben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung solcher Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordnet sind.“

3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für den Erwerb von Flächen und deren Freilegung für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, in begründeten Einzelfällen für die dauerhafte Pacht beziehungsweise die dauerhafte Überlassung sowie“.

3.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind die Flächen für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB einbezogen, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten die vorstehend genannten Kosten nur, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsverfahren berücksichtigt sind.“

3.3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Ausgestaltung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen in Bebauungs- und Grünordnungsplänen, in Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) aufzustellen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verteilungsmaßstab für die erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), verteilt. Ist keine zulässige

Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO zugrunde gelegt. Für den Fall, dass weder die zulässige Grundfläche noch die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde, wird als Maßstab die zu erwartende Versiegelung unter Berücksichtigung ihrer Art herangezogen. Wenn das nicht möglich ist, sind die erstattungsfähigen Kosten anhand des Maßstabs der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu verteilen. Sind bei zugeordneten Grundstücken unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe gegeben, wird im Rahmen der Abrechnung von Sammelausgleichsmaßnahmen die Fläche der zu erwartenden Versiegelung der zulässigen Grundfläche beziehungsweise der überbaubaren Grundstücksfläche gleichgestellt.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird hinter der Textstelle „jeweils für den Grunderwerb,“ die Textstelle „die dauerhafte Pacht beziehungsweise dauerhafte Überlassung“, eingefügt.

6. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Stundung und den Erlass von Kostenerstattungsbeträgen ist § 21 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), in der jeweils geltenden Fassung neben § 135 Absätze 2 bis 5 BauGB ergänzend anzuwenden.“

7. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gilt für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die seit dem 1. Mai 1993 in Bebauungsplänen, in Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 4 BauGB sowie in Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 mit der Änderung vom 1. November 1996 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 623, 1996 I Seiten 1626, 1629) festgesetzt wurden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Polizeikommission

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 4 des Gesetzes über die Polizeikommission vom 16. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 des bisherigen einzigen Absatzes wird Absatz 1.
2. Hinter dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Kommission ist im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 2 Einsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten zu gewähren. Der Darlegung eines berechtigten

Interesses bedarf es nicht. Die Einsicht in die Akten kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.“

3. Die Sätze 2 bis 4 des bisherigen einzigen Absatzes werden Absatz 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 mit der Änderung vom 14. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 Seite 115, 1994 Seite 34) erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge aus dem die Grundwasserförderung zulassenden Bescheid und beträgt für jeden Kubikmeter,

1. wenn der Inhaber der Befugnis zur Grundwasserförderung ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung ist oder die Grundwasserförderung dem Betrieb eines durch ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder die Freie und Hansestadt Hamburg verpachteten öffentlichen Schwimmbades dient,

a) für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,12 *DM*

b) für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) 0,13 *DM*,

2. im Übrigen

a) für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,19 *DM*

b) für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) 0,21 *DM*

im Jahr. Der Gebührensatz nach Satz 1 Nummer 2 a ermäßigt sich um 0,09 *DM* für den Kubikmeter, wenn der Gebührenpflichtige jährlich bis zum 31. Dezember des Festsetzungszeitraumes durch das Gutachten eines zugelassenen Labors nachweist, dass die Chloridkonzentration im Grundwasser bei oberflächennaher Grundwasserförderung höher als 150 Milligramm je Liter ist, soweit das Grundwasser durch Uferfiltration mit tidebeeinflussten oberirdischen Gewässern in Verbindung steht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Jedes Mitglied erhält einmalig pro Wahlperiode auf Antrag gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten

einen zweckgebundenen Zuschuss für die IuK-Ausstattung eines Arbeitsplatzes bis zu einem Höchstbetrag von 3000 Deutsche Mark.

2. In § 3 Absatz 2 wird der Betrag „600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „650 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nummer 1 gilt erstmals für die 17. Wahlperiode der Bürgerschaft. § 1 Nummer 2 tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

In § 17 Absatz 3 des Hamburgischen Richtergesetzes in der Fassung vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 97), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Beschlußfassung über die Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Disziplinargerichts und des Disziplinarhofs wirkt als weiterer Richter (drittes richterliches Mitglied) der nach Satz 1 von den Richtern des Verwaltungsgerichts Hamburg (Disziplinargericht) bzw. des Obergerverwaltungsgerichts Hamburg (Disziplinarhof) gewählte Richter mit.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Achtes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 10 Absatz 2 Satz 1 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), wird die Bezeichnung „§ 4 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 4 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2000.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 5 Nummer 6 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen vom 5. Dezember 2000 HmbGVBl. S. 378 muss der Zweite Gebührensatz „300,-“ richtig **„350,-“** heißen.